



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende

### Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde

beschlossen:

#### § 1

In der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| a) Kanaleinmündungsabgabe | b) Ergänzungsabgaben       |
| c) Sonderabgaben          | d) Kanalbenützungsgebühren |

#### § 2

##### A.

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.077.221,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 5.959 lfm zugrundegelegt.

##### B.

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.184.385,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 23.231 lfm zugrundegelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

### **§ 4**

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und Schmutzwasserkanal**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |                        |        |
|------------------------|--------|
| a) Mischwasserkanal:   | € 1,90 |
| b) Schmutzwasserkanal: | € 1,90 |

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall gemäß §5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 69,97 festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeinde- Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben zu entrichten.

## § 7

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Haselsteiner'.

(Christoph Haselsteiner)

Angeschlagen am: **26. Juli 2024**

Abgenommen am: